



# REGLEMENT FÜR FUßBALLAGENTEN

**gültig ab 02.12.2024**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ABSCHNITT: ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
Präambel .....	3
§ 1 Anwendungsbereich und Definitionen .....	3
<b>II. ABSCHNITT: TÄTIGKEIT ALS FUSSBALLAGENT .....</b>	<b>5</b>
§ 2 Allgemeine Bestimmungen .....	5
§ 3 Vertretung .....	6
§ 4 Vertretung Minderjähriger .....	7
§ 5 Honorar – allgemeine Grundsätze .....	8
§ 6 Rechte und Pflichten .....	8
<b>III. ABSCHNITT: RECHTE UND PFLICHTEN DES KLIENTEN .....</b>	<b>10</b>
§ 7 Das Hinzuziehen von Fußballagenten .....	10
<b>IV. ABSCHNITT: DISZIPLINARANGELEGENHEITEN .....</b>	<b>11</b>
§ 8 Zuständigkeit und Durchsetzung .....	11
§ 9 Verstoß gegen das Reglement .....	11
§ 10 Meldungen an FIFA .....	12
<b>VII. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>12</b>
§ 12 Übergangsbestimmungen .....	12
§ 13 Unvorhergesehene Fälle .....	12
§ 14 Männlich und Weiblich .....	12
§ 15 Inkrafttreten .....	12

# **REGLEMENT FÜR FUßBALLAGENTEN**

## **I. ABSCHNITT: ALLGEMEINES**

### **Präambel**

Diese Bestimmungen regeln vorbehaltlich zwingender staatlicher Rechtsvorschriften die Grundlagen für die von der FIFA lizenzierten Fußballagenten und ergänzen in ihrem Anwendungsbereich die jeweils in Geltung stehenden aktuellen Bestimmungen der FIFA, UEFA und des ÖFB. Insbesondere wird auf die FIFA Football Agent Regulations verwiesen.

### **§ 1 Anwendungsbereich und Definitionen**

- (1) Dieses Reglement regelt die Tätigkeit von Fußballagenten für den gesamten Bereich des Österreichischen Fußball-Bundes und gilt:
  - a) für sämtliche Vertretungsvereinbarungen mit nationaler Dimension bzw.
  - b) jede Handlung im Zusammenhang mit einer nationalen Transaktion eines Spielers bzw. Trainers.
- (2) Eine Vertretungsvereinbarung hat eine nationale Dimension, sofern sie
  - a) Fußballagenten-Leistungen regelt, die mit einer ausschließlich national spezifizierten Transaktion in Zusammenhang steht; oder
  - b) Fußballagenten-Leistungen regelt, die mit mehr als einer spezifizierten Transaktion verbunden sind, von denen eine mit einer nationalen Transaktion in Zusammenhang steht.
- (3) Mit den Regelungen für die Tätigkeit des Fußballagenten wird sichergestellt, dass das Handeln eines Fußballagenten sowohl mit den zentralen Zielen des Fußball-Transfersystems als auch mit den folgenden Zielen im Einklang steht:
  - a) Anhebung der und Festlegung von beruflichen und ethischen Mindeststandards für die Tätigkeit eines Fußballagenten,
  - b) Begrenzung von Interessenkonflikten zum Schutz von Klienten vor unethischem Handeln,
  - c) Schutz von Spielern, denen es an Erfahrung oder Informationen in Verbindung mit dem Fußball-Transfersystem mangelt,
  - d) Schutz von minderjährigen Spielern,
  - e) Verbesserung der vertraglichen Stabilität zwischen Spielern, Trainern und Vereinen und
  - f) Vorbeugung von missbräuchlichen, unverhältnismäßigen und spekulativen Praktiken.
- (4) Für dieses Reglement gelten die folgenden Begriffsdefinitionen:
  - a) Abgebender Verein: ein Verein (bzw. Verband), mit dem ein Spieler oder Trainer die

Zusammenarbeit beendet, um bei einem aufnehmenden Verein beschäftigt und/oder registriert zu werden.

- b) Agentur: eine unternehmerisch tätige natürliche oder juristische Person, die einen oder mehrere Fußballagenten beauftragt, einbezieht, beschäftigt oder die anderweitig als Träger der geschäftlichen Angelegenheiten eines bzw. mehrerer Fußballagenten handelt.
- c) Aufnehmender Verein: ein Verein (bzw. Verband), der einen Spieler oder Trainer verpflichtet.
- d) Beteiligung: (i) jegliches mittel- oder unmittelbar wirtschaftliche Eigentum an einer juristischen Person, über welche die betreffenden Tätigkeiten jenes Unternehmens ausgeführt werden (davon ausgenommen sind gewöhnliche und frei erwerbbar, nicht übertragbare persönliche Mitgliedschaften, die ihrem Inhaber das Recht auf eine einzige Stimme in Vereinsangelegenheiten verleihen) und/oder (ii) das Bekleiden einer Position, welche zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses auf eine natürliche oder juristische Personen berechtigt.
- e) Einzelperson: ein Spieler oder Trainer.
- f) FFAR: die FIFA Football Agent Regulations in der jeweils gültigen Fassung.
- g) Fußballagent: eine durch die FIFA zur Erbringung von Fußballagenten-Leistungen lizenzierte natürliche Person (FFAR).
- h) Fußballagenten-Leistungen: für einen Klienten bzw. im Auftrag eines Klienten erbrachte fußballbezogene Leistungen, darunter fallen Verhandlungen, die Kommunikation in Verbindung mit diesen Leistungen oder in Vorbereitung darauf oder sonstige damit verbundene Handlungen mit dem Zweck, Ziel und/oder der Absicht, eine Transaktion abzuschließen.
- i) FIFA-Plattform: die durch die FIFA betriebene digitale Plattform, über die das Lizenzierungsverfahren, das Streitbeilegungsverfahren, die berufliche Weiterbildung und das Berichtswesen für Fußballagenten stattzufinden haben.
- j) Klient: ein Verein, Spieler oder Trainer, der einen Fußballagenten mit der Erbringung von Fußballagenten-Leistungen beauftragen kann.
- k) Kontaktieren/Kontaktaufnahme: (i) jeder physische, persönliche Kontakt bzw. Kontakt über beliebige elektronische Kommunikationsmittel mit einem Klienten; (ii) jeder mittel- oder unmittelbare Kontakt mit einer anderen, mit einem Klienten verbundenen natürlichen oder juristischen Person, z. B. mit einem Familienmitglied oder Freund, oder (iii) eine Handlung, bei der sich ein Fußballagent einer natürlichen oder juristischen Person bedient oder diese steuert, um in seinem Auftrag einen Klienten in der in den vorstehenden Punkten (i) bzw. (ii) beschriebenen Art zu kontaktieren, mit der Absicht Fußballagenten -Leistungen zu vereinbaren.
- l) ÖFB-Plattform: die durch den ÖFB betriebene digitale Plattform, über die das Berichtswesen für Vereine stattzufinden hat.
- m) Reglement: das vorliegende Reglement in der jeweils geltenden Fassung.
- n) RSTP: das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern in der jeweils geltenden Fassung.
- o) RWWI: das FIFA-Reglement zur Arbeit mit Vermittlern [FIFA Regulations on Working with Intermediaries].
- p) Sonstige Leistungen: jegliche Leistungen, die ein Fußballagent für einen Klienten oder im

- Auftrag eines Klienten erbringt und die keine Fußballagenten-Leistungen darstellen, darunter u.a. Rechtsberatung, Finanzplanung, Scouting, und Beratung.
- q) Spezifizierte Transaktion: eine Transaktion, bei der sämtliche beteiligte Parteien definiert und identifiziert sind.
  - r) Transaktion: (i) die Registrierung oder Abmeldung eines Spielers bei einem Verein; (ii) der Abschluss, die Auflösung, die Verlängerung oder die Änderung eines Arbeitsvertrages einer Einzelperson (iii) der Vereinswechsel einer Einzelperson von einem Verein zu einem anderen.
  - s) Verbundener Fußballagent: ein Fußballagent ist mit einem anderen Fußballagenten verbunden, wenn (i) sie durch die gleiche Agentur, über die Fußballagenten-Leistungen ausgeführt werden, beschäftigt oder vertraglich beauftragt werden; (ii) beide Führungskräfte oder Gesellschafter bei der gleichen Agentur sind, über die Fußballagenten-Leistungen ausgeführt werden; (iii) sie miteinander verheiratet, Lebensgefährten, Geschwister oder Eltern und Kinder bzw. Stiefkinder sind oder (iv) sie –formell oder informell Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit bei der Erbringung von Leistungen bei mehr als nur einer Gelegenheit oder über die Aufteilung der Einnahmen oder Gewinne eines beliebigen Teils ihrer Fußballagenten-Leistungen getroffen haben.
  - t) Vergütung: Entgelt (brutto) für die Beschäftigung, die in einem ausgehandelten Arbeitsvertrag festgelegt ist, der ein Grundgehalt, jegliche Handgelder und jegliche Beträge beinhaltet, die bei Erfüllung bestimmter Bedingungen zahlbar sind (z. B. Loyalitäts- oder Leistungsprämien). Zur Klarstellung wird angemerkt: Zukünftige vereinbarte Transferentschädigungen und Sachleistungen (wie die Bereitstellung eines Fahrzeugs, einer Unterkunft oder von Telefondiensten) werden bei der Berechnung des Entgelts (brutto) nicht berücksichtigt.
  - u) Vertretungsvereinbarung: eine schriftliche Vereinbarung zum Zwecke der Begründung eines Rechtsverhältnisses zur Erbringung von Fußballagenten-Leistungen.

## II. ABSCHNITT: TÄTIGKEIT ALS FUSSBALLAGENT

### § 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Eine natürliche Person wird Fußball Agent, wenn er sich gem. FFAR registrieren lässt. Fußballagenten-Leistungen dürfen ausschließlich durch lizenzierte Fußballagenten erbracht werden.
- (2) Ein Fußballagent muss stets die Voraussetzungen für die Lizenzierung gemäß Art. 5 der FFAR erfüllen.
- (3) Ein Fußballagent kann seine geschäftlichen Angelegenheiten über eine Agentur abwickeln. Mitarbeiter oder durch die Agentur beauftragte Auftragnehmer, die keine Fußballagenten sind, dürfen keine Fußballagenten-Leistungen erbringen oder einen potentiellen Klienten kontaktieren, um eine Vertretungsvereinbarung abzuschließen. Ein Fußballagent bleibt für jedes Handeln seiner Agentur sowie von deren Mitarbeitern, Auftragnehmern oder sonstigen Vertretern uneingeschränkt ver-

antwortlich, falls diese dem vorliegenden Reglement bzw. dem FIFA-Reglement zuwiderhandeln.

- (4) Folgende natürliche oder juristische Personen dürfen keine Beteiligung an einer Agentur bzw. ein vergleichbares wirtschaftliches Interesse an einem Fußballagenten im Sinne der Bestimmung des § 1 Abs. 4 lit d) dieses Reglements haben:
  - a) Klienten,
  - b) eine Person, die die Voraussetzungen für die Lizenzierung gemäß Art. 5 der FFAR nicht erfüllt,
  - c) Personen oder Körperschaften, die mittel- oder unmittelbar Rechte in Verbindung mit der Registrierung eines Spielers innehaben und damit gegen Artikel 18bis oder Artikel 18ter des RSTP verstoßen.

### **§ 3 Vertretung**

- (1) Ein Fußballagent darf Fußballagenten-Leistungen für einen Klienten nur dann erbringen, wenn er mit diesem Klienten eine schriftliche Vertretungsvereinbarung abgeschlossen hat.
- (2) Ausschließlich Fußballagenten dürfen einen potentiellen Klienten kontaktieren oder eine Vertretungsvereinbarung für die Erbringung von Fußballagenten-Leistungen mit einem Klienten abschließen.
- (3) Eine zwischen einer Einzelperson und einem Fußballagenten abgeschlossene Vertretungsvereinbarung darf eine Laufzeit von zwei Jahren nicht überschreiten. Diese Laufzeit kann nur durch eine neue Vertretungsvereinbarung verlängert werden. Eine Bestimmung über eine automatische Verlängerung oder eine sonstige Bestimmung, die eine Verlängerung einer Laufzeit der Vertretungsvereinbarung über die maximale Laufzeit hinaus vorsieht, ist unwirksam.
- (4) Ein Fußballagent darf zu einer beliebigen Zeit mit der gleichen Einzelperson nur eine einzige Vertretungsvereinbarung abschließen. Vor dem Abschluss einer Vertretungsvereinbarung mit einer Einzelperson oder vor der Änderung einer mit einer Einzelperson bestehenden Vertretungsvereinbarung hat der Football Agent
  - a) die Einzelperson schriftlich darüber zu informieren, dass sie die Inanspruchnahme unabhängiger Rechtsberatung in Bezug auf die Vertretungsvereinbarung in Erwägung ziehen sollte und
  - b) die schriftliche Bestätigung seitens der Einzelperson einzuholen, dass sie entweder eine solche unabhängige Rechtsberatung eingeholt oder sich gegen eine solche entschieden hat.
- (5) Für eine Vertretungsvereinbarung zwischen einem aufnehmenden Verein bzw. einem abgebenden Verein und einem Fußballagenten gilt keine maximale Laufzeit.
- (6) Ein Fußballagent kann gleichzeitig mehrere Vertretungsvereinbarungen mit demselben aufnehmenden Verein bzw. abgebenden Verein abschließen, jedoch unter dem Vorbehalt, dass sich diese Vereinbarungen auf verschiedene Transaktionen beziehen.
- (7) Eine Vertretungsvereinbarung ist nur dann gültig, wenn sie die folgenden Mindestangaben enthält:

- a) die Namen der Vertragspartner,
  - b) die Laufzeit,
  - c) den Betrag des dem Fußballagenten geschuldeten Honorars,
  - d) die zu erbringenden Fußballagenten-Leistungen und
  - e) die Unterschriften der Vertragspartner.
- (8) In der jeweiligen Transfervereinbarung bzw. im jeweiligen Arbeitsvertrag in Zusammenhang mit einer Transaktion, die bzw. der nach der Erbringung von Fußballagenten-Leistungen abgeschlossen wird, sind der Name des Fußballagenten, seine FIFA-Lizenznummer, seine Unterschrift und sein Klient anzugeben.
- (9) Ein Klient kann eine Transaktion ohne das Hinzuziehen eines Fußballagenten aushandeln und abschließen. In solchen Fällen ist dies in der jeweiligen Transfervereinbarung bzw. im jeweiligen Arbeitsvertrag ausdrücklich anzugeben.
- (10) Jede Klausel in einer Vertretungsvereinbarung, die
- a) die Fähigkeit einer Einzelperson einschränkt, einen Arbeitsvertrag selbstständig und ohne das Hinzuziehen eines Fußballagenten auszuhandeln und abzuschließen und/oder
  - b) Strafen, Pönalen oder ähnliches für eine Einzelperson vorsieht, falls sie einen Arbeitsvertrag selbstständig und ohne das Hinzuziehen eines Fußballagenten aushandelt und/oder abschließt ist unwirksam.
- (11) Eine Vertretungsvereinbarung kann jederzeit durch eine der Vertragsparteien gekündigt werden, wenn es dafür einen triftigen Grund gibt. Ein triftiger Grund für die Kündigung einer Vertretungsvereinbarung liegt vor, wenn von einer Vertragspartei – nach dem Grundsatz von Treu und Glauben – vernünftigerweise nicht mehr erwartet werden kann, das Vertragsverhältnis für die vereinbarte Dauer fortzusetzen. Dazu zählen u. a. die folgenden Situationen:
- a) die Entziehung oder Aussetzung der FIFA - Lizenz,
  - b) Funktionssperre,
  - c) ein Verbot der Registrierung neuer Spieler, entweder auf nationaler oder internationaler Ebene, für mindestens einen Übertrittszeit.

#### **§ 4 Vertretung Minderjähriger**

- (1) Eine Kontaktaufnahme (und/oder jeglicher nachfolgende Abschluss einer Vertretungsvereinbarung) mit einem Minderjährigen oder dessen gesetzlichem Vertreter in Bezug auf Fußballagenten-Leistungen darf nicht früher als sechs Monate vor Vollendung des 15. Lebensjahres des minderjährigen Spielers erfolgen. Diese Kontaktaufnahme darf erst erfolgen, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung eingeholt worden ist.
- (2) Die Vertretung eines Minderjährigen in Zusammenhang mit einer spezifizierten Transaktion ist nur wirksam, wenn der Fußballagent den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des von der FIFA vorgesehenen Kurses in Bezug auf Minderjährige erbringt.

- (3) Eine Vertretungsvereinbarung zwischen einem Fußballagenten und einem Minderjährigen ist nur wirksam, wenn
- a) die Vertretungsvereinbarung den in § 3 Abs. 7 der vorliegenden Bestimmungen festgelegten Mindestanforderungen entspricht;
  - b) der Fußballagent die Absätze (1) und (2) eingehalten hat und
  - c) die Vertretungsvereinbarung durch den Minderjährigen und dessen gesetzlichen Vertretung unterzeichnet ist.

### **§ 5 Honorar – allgemeine Grundsätze**

- (1) Ein Fußballagent darf einem Klienten ein in der Vertretungsvereinbarung vereinbartes Honorar berechnen.
- (2) Die einem Fußballagenten geschuldete Honorarzahlung ist gegen Rechnung zu zahlen.
- (3) Ein Fußballagent hat nur dann Anspruch auf Erhalt eines Honorars, wenn das Honorar den vorab in einer Vertretungsvereinbarung festgelegten Leistungen entspricht und die Vertretungsvereinbarung zu dem Zeitpunkt, zu dem die jeweiligen Fußballagenten-Leistungen erbracht werden, in Kraft ist.

Hat ein Arbeitsvertrag eine längere Laufzeit als die zugehörige Vertretungsvereinbarung, kann ein Fußballagent ein Honorar nach dem Ende der Vertretungsvereinbarung nur erhalten, wenn der ausgehandelte Arbeitsvertrag der Einzelperson zum Zeitpunkt des Endes der Vertretungsvereinbarung noch in Kraft ist und dies mit dem Klienten in der Vertretungsvereinbarung ausdrücklich vereinbart wurde.

- (4) Ein Fußballagent darf kein Honorar erhalten, wenn er beauftragt wird, Fußballagenten-Leistungen in Bezug auf einen Minderjährigen zu erbringen, es sei denn, der jeweilige Spieler unterzeichnet einen Vertrag als Nicht-Amateur.

### **§ 6 Rechte und Pflichten**

- (1) Ein Fußballagent
  - a) kann Fußballagenten-Leistungen gegenüber jedem beliebigen Klienten erbringen, der eine schriftliche Vertretungsvereinbarung abschließt, die die in § 3 Absatz (7) des vorliegenden Reglements geregelten Mindestangaben enthält;
  - b) darf keinen Klienten kontaktieren, der durch eine exklusive Vertretungsvereinbarung mit einem anderen Fußballagenten gebunden ist; die letzten zwei Monate jener exklusiven Vertretungsvereinbarung sind davon ausgenommen;
  - c) darf keine Vertretungsvereinbarung mit einem Klienten abschließen, der durch eine exklusive Vertretungsvereinbarung mit einem anderen Fußballagenten gebunden ist; die letzten zwei Monate jener exklusiven Vertretungsvereinbarung sind davon ausgenommen.

- (2) Ein Fußballagent muss
- a) stets im besten Interesse seines bzw. seiner Klienten handeln;
  - b) Interessenkonflikte bei der Erbringung seiner Fußballagenten-Leistungen vermeiden;
  - c) die Angabe seines Namens, seiner Lizenznummer, seiner Unterschrift und des Namens seines Klienten in allen Verträgen sicherstellen, die sich aus der Erbringung seiner Fußballagenten-Leistungen ergeben;
  - d) während des Lizenzierungszeitraums stets die Voraussetzungen für die Lizenzierung (wie in den Art. 5 und 17 der FFAR geregelt) erfüllen;
  - e) der FIFA innerhalb der auf der Plattform (wie in den Art. 7 und 17 der FFAR geregelt) angegebenen Frist eine jährliche Lizenzgebühr zahlen;
  - f) die Vorgaben zur beruflichen Weiterbildung (wie in den Art. 9 und 17 der FFAR geregelt) erfüllen;
  - g) Verletzungen des vorliegenden Reglements oder von Regelungen, Vorschriften oder Verhaltenskodizes der FIFA, der Konföderation oder Mitgliedsverbänden unverzüglich der zuständigen Behörde oder Stelle melden;
- (3) Ein Fußballagent darf sich nicht an folgenden Handlungen beteiligen oder den Versuch einer Beteiligung daran unternehmen:
- a) Kontaktaufnahme, Aufnahme von Verhandlungen, Ergreifen von Maßnahmen, Anbahnen oder in irgendeiner Weise Erleichtern von Gesprächen zwischen Parteien im Hinblick auf eine Transaktion (dazu zählt auch die Abgabe von Erklärungen gegenüber den Medien) bezüglich einer Einzelperson mit dem Ziel, sie zu einer vorzeitigen Auflösung ihres Arbeitsvertrags ohne triftigen Grund zu veranlassen oder Verpflichtungen ihres Arbeitsvertrags zu verletzen.
  - b) mittel- oder unmittelbares Anbieten oder Bezahlen persönlicher, finanzieller oder sonstiger Vorteile gegenüber:
    - i. einem leitenden Angestellten oder Mitarbeiter des ÖFB, der Österreichischen Fußball-Bundesliga, der Landesverbände oder eines Vereins im Zusammenhang mit Fußballagenten-Leistungen; oder
    - ii. einer Einzelperson (oder deren Familienmitglied bzw. gesetzlichen Vertreter oder einer sonstigen mit dieser Einzelperson verbundenen Person) im Zusammenhang mit einer Vertretungsvereinbarung mit diesem Fußballagenten.
  - c) Verschweigen wesentlicher Tatsachen vor einem Klienten, darunter u. a.:
    - i. das Nichtoffenlegen eines Interessenkonflikts (selbst wenn ein solcher Konflikt andernfalls gemäß dem vorliegenden Reglement zulässig wäre) oder
    - ii. das Nichtmelden eines schriftlichen oder mündlichen Angebots gegenüber einem Klienten.
  - d) Annahme von Geldern oder Transferentschädigungen oder Ausbildungsentschädigungen, die im Zusammenhang mit dem Transfer eines Spielers zwischen Vereinen zahlbar sind; davon umfasst sind u. a. auch in § 2 Abs. 6 ÖFB Regulativ für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler beschriebene Rechte.
  - e) mittel- oder unmittelbare Beteiligung an einem Transfer über Zwischenvereine (wie im RSTP

definiert) oder – unter Verletzung des § 2 Abs. 5 und 6 ÖFB Regulativ für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler – das Innehaben bzw. Halten von Rechten in Verbindung mit der Registrierung eines Spielers.

- f) Verletzung des vorliegenden Reglements in sonstiger Weise.

### **III. ABSCHNITT: RECHTE UND PFLICHTEN DES KLIENTEN**

#### **§ 7 Das Hinzuziehen von Fußballagenten**

(1) Klienten:

- a) haben das mit einem Fußballagenten vereinbarte Honorar entsprechend dem vorliegenden Reglement und der betreffenden Vertretungsvereinbarung, dem betreffenden Arbeitsvertrag und der betreffenden Transfervereinbarung (sofern jeweils zutreffend) pünktlich zu zahlen;
- b) haben sich davon zu überzeugen, dass ein Fußballagent vor der Unterzeichnung der betreffenden Vertretungsvereinbarung durch die FIFA ordnungsgemäß lizenziert ist;
- c) haben mit der betreffenden Stelle jedes Mitgliedsverbands, der betreffenden Konföderation und/oder der FIFA in Bezug auf jegliche Anfragen in Verbindung mit einem Fußballagenten zusammenzuarbeiten;
- d) können von dem Fußballagenten einen Zeitplan mit detaillierten Angaben zu sämtlichen Zahlungen jeglicher Art (darunter sämtliche Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen) verlangen, die durch den und/oder in Bezug auf jenen Klienten getätigt wurden;
- e) ausschließlich Vereine haben auf der ÖFB-Plattform innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt nachstehender Ereignisse Folgendes hochzuladen:
  - i. die auf der ÖFB-Plattform abgefragten Informationen zum Abschluss jeder nationalen Transaktion, an dem der Verein beteiligt ist;
  - ii. jede Änderung oder Beendigung einer betreffenden Vertretungsvereinbarung;
  - iii. eine Vereinbarung mit einem Fußballagenten, die keine Vertretungsvereinbarung ist, darunter u. a. zu den sonstigen Leistungen, und die auf der ÖFB-Plattform abgefragten Informationen;
  - iv. die auf der ÖFB-Plattform abgefragten Informationen, nach der Zahlung eines Honorars, das in Verbindung mit einer Vereinbarung, die mit einem Fußballagenten abgeschlossen wurde und die keine Vertretungsvereinbarung ist; und
- f) haben Verletzungen des vorliegenden Reglements unverzüglich an den ÖFB zu melden.

(2) Klienten dürfen sich nicht an den folgenden Handlungen beteiligen oder den Versuch einer Beteiligung daran unternehmen:

- a) Beauftragung einer nichtlizenzierten Person zur Erbringung von Fußballagenten-Leistungen;
- b) Annehmen oder Verlangen eines persönlichen, finanziellen oder sonstigen Vorteils von einem Fußballagenten;
- c) mittel- oder unmittelbare Abgabe oder Anbieten von Gegenleistungen oder Zusagen jeglicher

- Art gegenüber einem Fußballagenten (oder einem Familienmitglied desselben oder einer sonstigen mit dieser verbundenen Person), mit Ausnahme des vereinbarten Honorars;
- d) für Vereine und deren Tochtergesellschaften: Eingreifen in die bzw. Beeinflussen der Freiheit einer Einzelperson bei der Auswahl eines Fußballagenten;
  - e) Beteiligung an einer Agentur oder an den Angelegenheiten eines Fußballagenten gemäß § 2 Abs. 4 dieses Reglements;
  - f) für Vereine: mittel- oder unmittelbares Veranlassen oder Zwingen einer Einzelperson, die Bedingungen ihrer Vertretungsvereinbarung mit ihrem Fußballagenten zu verletzen;
  - g) Unterlassen der unverzüglichen Meldung einer Verletzung des vorliegenden Reglements an den ÖFB;
  - h) Erteilen einer Erlaubnis gegenüber einem Fußballagenten oder dessen Agentur, eine Beteiligung an ihm zu halten oder
  - i) jegliche sonstige Verletzung des vorliegenden Reglements.

## **IV. ABSCHNITT: DISZIPLINARANGELEGENHEITEN**

### **§ 8 Zuständigkeit und Durchsetzung**

- (1) Das Komitee für Spieler- und Spielvermittler ist zuständig für sämtliche Disziplinarangelegenheiten sowie für die Ahndung von Vergehen und Verstößen gegen dieses Reglement.
- (2) Gegen Entscheidungen des Komitees für Spieler- und Spielvermittler steht der schriftliche Protest an den Rechtsmittelsenat des ÖFB zu. Die Protestgebühr beträgt € 250,- und verfällt bei Abweisung des Protestes zugunsten des ÖFB. Der Rechtsmittelsenat entscheidet in letzter Instanz endgültig.
- (3) Verfahren können von Amts wegen oder auf Grund einer Anzeige eingeleitet werden.
- (4) Sofern in diesem Reglement nicht abweichend geregelt, gelten die Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung.

### **§ 9 Verstoß gegen das Reglement**

- (1) Ein Spieler oder Trainer, der gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstößt, wird mit einer Ermahnung, einer Pflichtspielsperre von 2 bis 8 Pflichtspielen oder/und einer Geldstrafe in der Höhe von € 500,- bis € 50.000,- bestraft
- (2) Ein Verein, der gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstößt, wird mit einer Ermahnung, einer Geldstrafe in der Höhe von € 1.000,- bis € 50.000,-, einer Transfersperre, Abzug von Punkten und/oder Zwangsabstieg bestraft.
- (3) Ein Offizieller, der gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstößt, wird mit einer Ermahnung, mit einer Geldstrafe von € 1.000,- bis € 50.000,- und/oder einer Funktionssperre von 3 bis 24 Monaten bestraft.

- (4) Vergehen gemäß dieser Bestimmung verjähren nach 5 Jahren.

#### **§ 10 Meldungen an FIFA**

- (1) Der ÖFB meldet der FIFA jegliche ihm auf offiziellem Wege bekanntgewordenen Verdachtsmomente in Bezug auf eine Nichteinhaltung der Voraussetzungen für die Lizenzierung gemäß Art. 5 der FFAR durch einen Fußballagent.
- (2) Der ÖFB unterstützt die FIFA bei Untersuchungen zu möglichen Nichteinhaltungen der Voraussetzungen für die Lizenzierung, die gemäß Art. 5 der FFAR aufgestellt wurden, indem er sämtliche durch die FIFA angeforderten, ihm vorliegenden relevanten Informationen bereitstellt.

### **VII. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 12 Übergangsbestimmungen**

- (3) Vertretungsvereinbarungen, die nach dem 30. September 2023 ablaufen und zum Zeitpunkt der Verabschiedung des vorliegenden Reglements in Kraft sind (ungeachtet derjenigen, die die in § 3 Abs. 7 festgelegten Mindestanforderungen nicht erfüllen), bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum gültig, dürfen jedoch nicht verlängert werden.
- (4) Neue Vertretungsvereinbarungen oder Verlängerungen bestehender Vertretungsvereinbarungen müssen ab dem 2.12.2024 mit dem vorliegenden Reglement übereinstimmen.
- (5) Eine Person, die eine solche Vertretungsvereinbarung ausgefertigt hat, hat eine Lizenz gemäß dem vorliegenden Reglement zu erlangen, um ab dem 2.12.2024 weiterhin Fußballagenten-Leistungen anbieten zu dürfen

#### **§ 13 Unvorhergesehene Fälle**

In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhergesehenen Fällen sowie in Fällen höherer Gewalt sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet das Präsidium des ÖFB endgültig.

#### **§ 14 Männlich und Weiblich**

Der vorwiegende Gebrauch der männlichen Schreibweise dient lediglich der Vereinfachung. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für Frauen und Männer.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten mit 02.12.2024 in Kraft.